

Festschrift 100 Jahre Notarkasse A.d.ö.R.

2025

ISBN 978-3-406-83273-4

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

rielle Berechnungen üblicherweise fest gewählt wird (zum Beispiel Alter 63 oder 67); alternativ könnte eine mit geeigneten Wahrscheinlichkeiten belegte Altersverteilung verwendet werden. Auch die Wahrscheinlichkeiten für die Inanspruchnahme von Leistungsoptionen durch die Berechtigten, etwa die immer häufiger anzutreffenden Wahlmöglichkeiten zwischen lebenslangen Rentenzahlungen und der Auszahlung der Leistungen als Einmalbetrag oder in jährlichen Raten, könnten als biometrische Rechnungsgrößen angesehen werden.

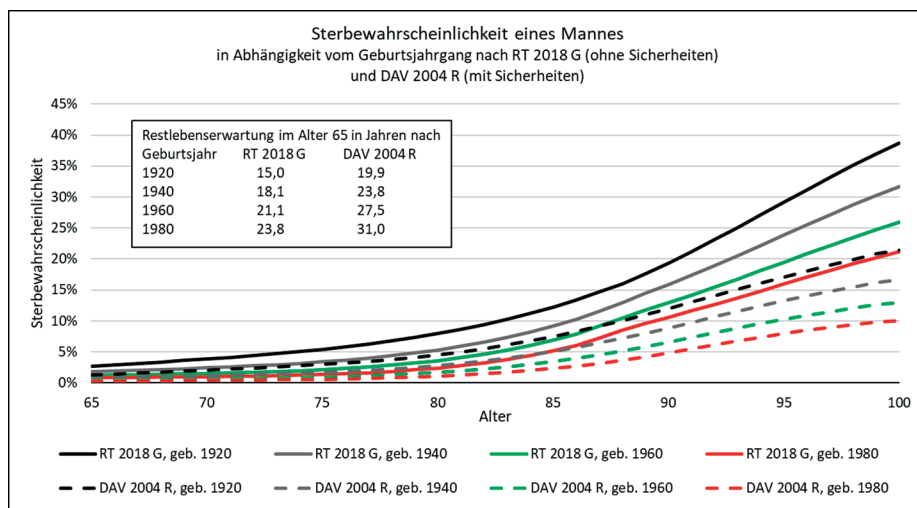
In der deutschen bAV bilden die sogenannten Heubeck-Richttafeln 2018 G¹ die üblichen biometrischen Rechnungsgrundlagen, evtl. angepasst (modifiziert) an die beobachteten Verhältnisse und Besonderheiten des betreffenden Unternehmens. Diese Sterbetafeln versuchen grundsätzlich, die tatsächlichen bzw. die für die Zukunft erwarteten Verhältnisse möglichst zutreffend zu erfassen (best estimate). In der Lebensversicherungswirtschaft dienen dagegen „Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung“ als Grundlage für die Tarifikalkulation und Reservierung, die (im Gegensatz zu den dort für andere Zwecke verwendeten „Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung“) zusätzliche Sicherheiten beinhalten, um die dauerhafte Erfüllung der Verpflichtungen auch bei unerwartet ungünstigen Entwicklungen sicherzustellen. Für lebenslange Rentenzahlungen entstehen Sicherheiten durch die Absenkung der verwendeten Sterbewahrscheinlichkeiten, da dies rechnerisch zu einer höheren Lebenserwartung der Begünstigten und damit zu höheren erwarteten Ausgaben führt. Bei einer Versicherung, bei der die Leistung vorwiegend im Todesfall erbracht wird, werden Sicherheiten dagegen durch eine Erhöhung der Sterbewahrscheinlichkeiten für die versicherte Person erreicht.

Bei den berufsständischen Versorgungswerken werden ähnliche biometrische Rechnungsgrundlagen wie in der bAV verwendet, die jedoch der erfahrungsgemäß deutlich höheren Lebenserwartung der durch die berufsständischen Versorgungswerke versorgten Personenkreise gegenüber der Gesamtbevölkerung und den von der bAV erfassten Arbeitnehmern Rechnung tragen.

Der Vergleich der Sterbewahrscheinlichkeiten von Rentnern ab dem Alter 65 in Grafik 1 gibt eine Vorstellung von der Zunahme der Lebenserwartung in den letzten Jahrzehnten nach den Heubeck Richttafeln 2018 G für die bAV, die keine Sicherheiten in Form von reduzierten Sterbewahrscheinlichkeiten aufweisen (als durchgezogene Kurven dargestellt), und den DAV-Sterbetafeln 2004 R² für Pensionsversicherungen, die als Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung diese Sicherheiten in Form von niedrigeren Sterbewahrscheinlichkeiten beinhalten (gestrichelt dargestellt):

¹ Heubeck-Richttafeln 2018 G, Heubeck-Richttafeln-GmbH, 2018.

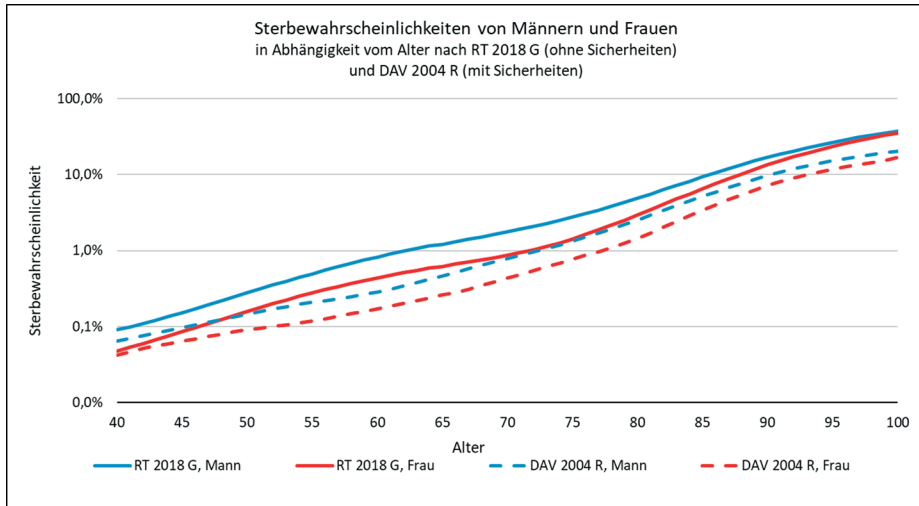
² Herleitung der DAV-Sterbetafel 2004 R für Rentenversicherungen, Deutsche Aktuarvereinigung e.V., 2023.



Grafik 1

Die Sterbewahrscheinlichkeiten sind jeweils auf ein Jahr bezogen, geben also an, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein Begünstigter des betreffenden Alters innerhalb der nächsten zwölf Monate verstirbt.

Grafik 2 ermöglicht einen Vergleich zwischen den aktuellen Sterbewahrscheinlichkeiten von Männern (blau) und Frauen (rot) nach den Heubeck Richttafeln 2018 G und den DAV-Sterbetafeln 2004 R (logarithmische Darstellung). Die Sterbewahrscheinlichkeiten von Frauen sind jeweils in allen Altersbereichen deutlich geringer als die von Männern, entsprechend ist die Lebenserwartung von Frauen höher. Durch die Berücksichtigung des Geschlechts wird bei aktuariellen Berechnungen diesem Unterschied Rechnung getragen. Allerdings wird für die Tarifgestaltung, also insbesondere für die Festlegung des Zusammenhangs zwischen Beitrags- und Leistungshöhe, das Geschlecht des Begünstigten für die Kalkulation oft außer Betracht bleiben müssen. Die dann nötige geschlechtsunabhängige („unisex“) Berechnung muss jedoch das erwartete Geschlechterverhältnis unter den Begünstigten eines neuen Tarifs berücksichtigen. Dies wird erschwert durch die von den unterschiedlichen Sterbewahrscheinlichkeiten verursachten späteren Veränderungen des Geschlechterverhältnisses („Entmischung“) und durch Selektionseffekte, die von der für Männer und für Frauen unterschiedlichen Attraktivität eines geschlechtsunabhängig kalkulierten Tarifs hervorgerufen werden können.



Grafik 2

2. Rechnungszins und Barwert

Bei der Bewertung künftiger Zahlungsströme, seien es Einnahmen in Form von Beiträgen in ein Versorgungswerk oder Ausgaben für Rentenleistungen, muss berücksichtigt werden, dass Zahlungen, die erst in der Zukunft erfolgen, weniger wert sind als Zahlungen in der Gegenwart, da die entsprechenden Geldbeträge renditebringend angelegt werden können.

Um den Wert künftiger Zahlungen vergleichbar zu machen, werden diese daher auf einen gemeinsamen Zeitpunkt abgezinst. Der versicherungsmathematische Barwert des Zahlungsstroms ist die Summe dieser abgezinsten erwarteten Zahlungen. Der dabei verwendete Zinssatz wird als Rechnungszins bezeichnet und hängt vom Zweck der Bewertung ab. Wenn der Rechnungszins entsprechend der erwarteten Rendite eines für die Erfüllung von Pensionsverpflichtungen vorgesehenen Vermögens gewählt wird, so liefert ein Vergleich des Vermögenswerts zu dem gewählten Zeitpunkt (Stichtag) mit dem versicherungsmathematischen Barwert der von den Pensionsverpflichtungen verursachten Zahlungen den Deckungsgrad des Versorgungssystems als Quotienten der beiden Größen. Der Deckungsgrad stellt mithin den Anteil der erwarteten Zahlungen dar, der durch das zu einem Stichtag vorhandene Vermögen unter den getroffenen Annahmen ausfinanziert ist.

Je höher die Rendite einer Kapitalanlage ist, desto weniger Vermögen ist erforderlich, um damit zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt einen benötigten Geldbetrag zu erreichen. Dementsprechend ist der Barwert erwarteter Zahlungen umso niedriger, je höher der Rechnungszinssatz ist.

Für andere Bewertungsziele werden auch andere Zinssätze als die erwartete Kapitalrendite eines Pensionsvermögens verwendet: Bei der Konstruktion eines Pensionsversicherungsvertrags durch ein Lebensversicherungsunternehmen wird der

Rechnungszinssatz bewusst niedriger als die voraussichtliche Kapitalrendite angesetzt, um einen Sicherheitspuffer für den Fall unerwartet niedriger Kapitalerträge zu schaffen. Dagegen ist bei der Berechnung handelsbilanzieller Pensionsrückstellungen nach den internationalen Bewertungsrichtlinien IFRS (IAS 19.83) ein Zinssatz anzuwenden, der dem für die jeweiligen Pensionsverpflichtungen maßgeblichen Marktzinssatz bestimmter Unternehmensanleihen zum Bilanzstichtag entspricht, um eine möglichst realitätsnahe Bewertung unter Verzicht auf Sicherheiten zu erreichen (best estimate). Nach dem deutschen Handelsgesetzbuch wiederum werden die erwarteten Pensionszahlungen mit einem Rechnungszinssatz gemäß § 253 Abs. 2 HGB abgezinst, der sich als Mittelwert von Marktzinssätzen der 120 Monate vor dem Bilanzstichtag ergibt, während für steuerbilanzielle Pensionsrückstellungen ein Rechnungszinssatz in fester Höhe von 6% p. a. zu verwenden ist (§ 6a Abs. 3 S. 3 EStG). Unter den Zinsverhältnissen der letzten Jahre waren daher die steuerlichen Pensionsrückstellungen regelmäßig deutlich geringer als die handelsbilanziellen Rückstellungen nach HGB, die mit Rechnungszinssätzen berechnet wurden, die während der Niedrigzinssituation der letzten Jahre auf bis zu 1,77% p. a. zurückgegangen waren.

Der Einfluss des Rechnungszinssatzes auf die Höhe des Barwerts von Verpflichtungen oder auch von Einnahmen kann durch Angabe der Zinssensitivitäten abgeschätzt werden, also der Veränderungen des Barwerts, die durch eine Erhöhung und durch eine Senkung des Rechnungszinssatzes um zum Beispiel 0,5 Prozentpunkte verursacht würden. Er ist umso größer, je länger die verbleibende Laufzeit (genauer: Duration) der bestehenden Pensionsverpflichtungen ist. Die Zinssensitivität des Barwerts kann damit auch für eine erste Einschätzung der Auswirkung künftiger Renditeveränderungen in der Kapitalanlage auf die Erfüllbarkeit der Pensionsverpflichtungen verwendet werden. Im Vergleich zu den biometrischen Rechnungsgrundlagen ist der Rechnungszinssatz wesentlich bedeutender für den Wert von Pensionszahlungen, da bereits eine Veränderung des Zinssatzes um nur einen Prozentpunkt – je nach Personenbestand und Art der Verpflichtungen – leicht eine Veränderung des Barwerts in der Größenordnung von 20% auslösen kann.

3. Erwartungswerte

In der Pensionsversicherungsmathematik werden in der Regel nicht die möglichen künftigen Zahlungsströme selbst betrachtet, die sich annahmegemäß unter anderem nach den verwendeten biometrischen Rechnungsgrundlagen mit prinzipiell berechenbaren Wahrscheinlichkeiten ergeben werden. Stattdessen konzentriert man die möglichen Zahlungsverläufe auf ihre mathematischen Erwartungswerte.

Die Zahlungen selbst sind zufallsabhängig, da sie von nicht vorhersehbaren biometrischen Ereignissen, insbesondere Todesfällen ausgelöst (Hinterbliebenenrenten) oder verhindert (Altersrenten, Beitragszahlungen) werden. Der Erwartungswert etwa einer künftigen Pensionszahlung, das heißt die im wahrscheinlichkeitstheoretischen Mittel zu erwartende Höhe der Zahlung, kann mit den gegebenen Sterbewahrscheinlichkeiten für jede einzelne Verpflichtung, für jeden Zeitpunkt und da-

mit auch für den gesamten Verlauf im Personenbestand berechnet werden. Wegen des mathematischen „Gesetzes der großen Zahl“ werden die tatsächlichen Zahlungen verhältnismäßig wenig von ihren Erwartungswerten abweichen, wenn die Anzahl der betrachteten Verpflichtungen hinreichend groß ist. Voraussetzung dabei ist allerdings, dass die verwendeten biometrischen Wahrscheinlichkeiten nicht von den tatsächlichen (unbekannten) Wahrscheinlichkeiten für den betreffenden Personenbestand abweichen.

Bei kleineren oder inhomogenen Personenbeständen, deren Zahlungsstruktur von relativ wenigen Pensionszusagen dominiert wird, werden jedoch auch größere zufällige Abweichungen vom Erwartungswert auftreten. Diese werden bei der Bildung von Rückstellungen allenfalls durch die Verwendung von Rechnungsgrundlagen berücksichtigt, die zusätzliche Sicherheiten enthalten (Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung in der Lebensversicherung). In anderen Zusammenhängen, insbesondere in der Liquiditätsplanung oder der Kapitalanlage, können derartige Abweichungen jedoch genauer zu berücksichtigen sein, etwa indem für die Wahrscheinlichkeitsverteilungen der Zahlungen Standardabweichungen als Maß für die erwartete mittlere Abweichung angegeben werden oder der Value-at-Risk (VaR, ein Quantil der Verteilung) betrachtet wird. Mit Hilfe dieser zusätzlichen Größen kann der Erwartungswert, der für sich genommen keine Information über die Größe möglicher, wenn auch vielleicht unwahrscheinlicher Abweichungen der tatsächlichen Zahlungen enthält, für verschiedene risikorelevante Betrachtungen ergänzt werden.

Nicht nur für die Zahlungsverpflichtungen, sondern auch für die durch die Kapitalanlage erzielten Erträge gilt, dass sie zufallsabhängig sind, wobei der Einfluss des Zufalls je nach den vorliegenden Anlageformen unterschiedlich ausgeprägt sein kann. Während für die Pensionsverpflichtungen in der Regel angenommen werden kann, dass sie unkorreliert sind, das heißt, dass ein Versorgungsfall bei einem Berechtigten keinen Einfluss auf Versorgungsfälle bei den übrigen Berechtigten hat, ist dies bei den Kapitalanlagen nicht der Fall. Die Renditen unterschiedlicher Kapitalanlagen sind über verschiedene Zusammenhänge, insbesondere die Entwicklung der Wirtschaft in den für die Kapitalanlagen relevanten Gebieten, teilweise hoch korreliert, so dass selbst bei einer Vermögensanlage in zahlreichen verschiedenen Einzelwerten – anders als bei den Pensionsverpflichtungen – kein Gesetz der großen Zahl für eine Annäherung der tatsächlichen Renditen eines beschränkten Zeitraums gegen eine erwartete Rendite sorgen kann. Eine Untersuchung der Risiken ist daher für die Kapitalanlage oft wichtiger als für die ihr gegenüberstehenden Pensionsverpflichtungen.

4. Äquivalenzprinzip

Die vollständige Finanzierung von Pensionsverpflichtungen kann nur gelingen, wenn die Beiträge zusammen mit den daraus erwirtschafteten Kapitalerträgen mindestens die Pensionszahlungen und die Kosten für Verwaltung und Kapitalanlage decken (Äquivalenz von Beiträgen und Leistungen). Dabei ist grundsätzlich unerheblich, wer die Beiträge trägt, solange die Zahlung sichergestellt ist oder im Falle

der Nichtzahlung eine entsprechende Leistungskürzung erfolgt. Während die Verpflichtungen die Beitragszahlungen insgesamt prinzipiell festlegen, gibt es dennoch Spielraum zumindest bei der zeitlichen Verteilung der Beitragszahlungen. Je früher die Beiträge an das Versorgungswerk geleistet werden, desto länger wirkt die Kapitalrendite auf das daraus aufgebaute Vermögen, was somit zu niedrigeren Beiträgen führt, die aber früher gezahlt werden müssen. Andererseits ist im Extremfall des reinen Umlagesystems (→ III. 1. a) ein Beitragsschema möglich, das Beitragszahlungen nur in Höhe der jeweils aktuell zu zahlenden Leistungen vorsieht und (bis auf eine kleine Reserve zur Sicherstellung der Liquidität) kein Vermögen aufbaut, was aber wegen der fehlenden Renditewirkung zu höheren Beiträgen führt. Die zeitliche Verteilung der Beiträge kann also prinzipiell weitgehend frei gewählt werden, sofern keine rechtlichen oder tatsächlichen Einschränkungen bestehen.

Die Kalkulation ausreichender Beiträge im gewählten Beitragsschema wird praktisch auf Grundlage der erwarteten Leistungen, Kapitalrenditen und Kosten durchgeführt, je nach Versorgungswerk auch unter Einbezug zusätzlicher Sicherheiten bei den biometrischen Rechnungsgrundlagen und vorsichtiger Annahmen zur Kapitalrendite und zu den Kosten. Eine eventuell im Regelwerk verankerte Möglichkeit von Leistungskürzungen durch das Versorgungswerk oder von Nachschüssen etwa durch Arbeitgeber kann dazu führen, dass geringere oder keine Sicherheiten einkalkuliert werden müssen, was aber wiederum das Risiko vergrößert, dass es zu Störungen der Äquivalenz kommen wird. Die Beitragsbestimmung hängt daher im hohen Maße von den Gegebenheiten, insbesondere dem rechtlichen Umfeld des jeweiligen Versorgungswerks ab.

III. *Die verschiedenen Finanzierungsverfahren*

Wie im vorangegangenen Kapitel beschrieben, beinhaltet die Notwendigkeit der Äquivalenz von Beiträgen und Leistungen noch keine Aussage darüber, wann die Beiträge in ein Altersversorgungssystem fließen und von wem die Beiträge getragen werden. Im Folgenden werden die grundlegenden Finanzierungsverfahren sowie ihre Vor- und Nachteile skizziert. Vorab sei erwähnt, dass es keine allgemein beste Finanzierungsmethodik gibt. Die verschiedenen Verfahren haben ihre jeweilige Berechtigung und bewähren sich oder scheitern unter unterschiedlichen Bedingungen. Eine aufgeteilte und nach unterschiedlichen Verfahren finanzierte Altersversorgung ist daher sowohl für den Einzelnen als auch für die Gesellschaft insgesamt grundsätzlich sinnvoll.

1. *Die Finanzierungsverfahren*

a) *Umlageverfahren*

Im reinen Umlageverfahren werden die Leistungen eines Jahres direkt aus den Beiträgen desselben Jahres gezahlt. Die Beiträge werden also nicht am Kapitalmarkt angelegt, sondern sehr zeitnah zur Begleichung der Leistungsansprüche verwendet. Auch Systeme im Umlageverfahren kennen jedoch die Bildung einer Schwan-

kungsreserve, mit der die Liquidität innerhalb eines Jahres sichergestellt werden soll. Beitragszahler und Leistungsempfänger sind in diesem System grundsätzlich auseinanderfallende Personenkreise. Die Beitragshöhe bzw. der Beitragssatz im jeweiligen Jahr ist so festzulegen, dass die Leistungen des Jahres aus den Beiträgen beglichen werden können.

Das bekannteste Beispiel für ein System mit Umlageverfahren ist in Deutschland die gesetzliche Rentenversicherung. Neben den Beiträgen der Versicherten und ihrer Arbeitgeber fließen hier jedoch zusätzlich Bundesmittel in die Rentenkasse, so dass insbesondere sogenannte versicherungsfremde Leistungen, wie zum Beispiel die Anrechnung von Kindererziehungszeiten, im Ergebnis aus Steuern finanziert werden. Für das Jahr 2023 stehen den Einnahmen in Höhe von 376 Milliarden Euro Ausgaben in Höhe von 375 Milliarden Euro gegenüber, wobei die Nachhaltigkeitsrücklage als Schwankungsreserve der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahresende 2023 auf nur 1,67 Monatsausgaben geschätzt wird.³ Es besteht also kein wesentliches Kapitalvermögen (Stand Mitte 2024), und Zinswirkungen sind weitgehend vernachlässigbar.

b) Vollständiges Kapitaldeckungsverfahren

Das vollständige Kapitaldeckungsverfahren ist fast immer als sogenanntes Anwartschaftsdeckungsverfahren ausgestaltet. Während der Anwartschaftszeit wird ein aus Beiträgen und Kapitalerträgen gespeistes Vermögen aufgebaut, welches dann ab Beginn der Leistungsphase zur Verfügung steht. Die Leistungsempfänger haben mithin durch die von ihnen selbst oder etwa von ihrem Arbeitgeber für sie in der Anwartschaftszeit entrichteten Beiträge ihre eigenen späteren Leistungen vollständig finanziert.

Das vollständige Kapitaldeckungsverfahren findet sich in der privaten Versicherungswirtschaft, für die dieses Verfahren gesetzlich vorgeschrieben ist, zum Beispiel bei den privaten Rentenversicherungen, bei denen die garantierte Leistung auf Basis der individuell entrichteten Beiträge und einer garantierten Verzinsung unter Abzug der rechnungsmäßigen Kosten errechnet wird. Über den Garantiezins hinausgehende Kapitalerträge oder Gewinne aufgrund überrechnungsmäßiger Todesfälle oder unterrechnungsmäßiger Verwaltungskosten im jeweiligen Versichertenkollektiv werden in sogenannten Überschusstarifen dann wieder dem individuell zugeordneten Kapital zugeschrieben und erhöhen die garantierte Leistung.

Aber auch die rein rückstellungsfinanzierte bAV greift auf das Anwartschaftsdeckungsverfahren zurück, und zwar unabhängig davon, ob ein für die Pensionsverpflichtungen reserviertes Kapital aufgebaut wird. Nach den jeweiligen Rechnungslegungsvorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Handelsgesetzbuches ist für den einzelnen Arbeitnehmer, dem eine Altersversorgung zugesagt wurde, eine Verpflichtung zu passivieren, welche sich aus errechneten fiktiven Beiträgen unter Ansatz des für den jeweiligen Bilanzierungskreis maßgeblichen Rechnungszinssatzes ergibt. Diese Verpflichtung schmälert das Eigenkapital des Unternehmens und for-

³ Rentenversicherungsbericht 2023, BT-Drs. 20/9400, Übersicht B1.

dert Vermögensgegenstände, die auf der Aktivseite der Bilanz der Pensionsverpflichtung gegenüberstehen müssen. Für den Fall, dass Vermögensmittel insolvenz sicher für die Bedienung der Pensionsansprüche in einem Treuhandvermögen oder durch Verpfändung an den Pensionsberechtigten separiert wurden, erfolgt nach § 246 Abs. 2 S. 2 HGB eine Saldierung der Verpflichtung mit den reservierten Vermögensmitteln. Unabhängig davon, ob diese Saldierung erfolgt, müssen jedoch der Verpflichtung Vermögensgegenstände des Unternehmens gegenüberstehen, deren Höhe mit dem für den jeweiligen Bilanzkreis maßgeblichen Rechnungszinssatz zu ermitteln ist. Die rückstellungsfinanzierte bAV fordert mithin eine vollständige Kapitaldeckung. Ist diese nicht vorhanden, ist das Unternehmen grundsätzlich überschuldet.

c) Gemischte Verfahren

Neben dem Umlageverfahren und dem vollständigen Kapitaldeckungsverfahren sind beliebig viele gemischte Verfahren denkbar, die Eigenschaften dieser beiden Finanzierungsverfahren verbinden. Solche Kombinationen sind zum Beispiel in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes und bei vielen berufsständischen Versorgungswerken anzutreffen.

Unter diese Verfahren fällt auch das sogenannte offene Deckungsplanverfahren, bei dem kollektiv ein Kapitalvermögen aufgebaut wird, dessen Auskömmlichkeit unter Berücksichtigung der versicherungsmathematischen Barwerte künftiger Beiträge und künftiger Anwartschaftssteigerungen meist jährlich überprüft wird. Der Kapitalisierungsgrad kann – im Gegensatz zum vollständigen Kapitaldeckungsverfahren – auch dauerhaft unter 100% liegen. Sollte im Zeitverlauf der Kapitalisierungsgrad systematisch sinken, muss dem im Hinblick auf die langfristige Stabilität des Systems entgegengewirkt werden.

Als weiteres gängiges gemischtes Verfahren ist das Abschnittsdeckungsverfahren zu erwähnen, bei dem die Beiträge stets für einen bestimmten Zeitabschnitt (zum Beispiel zehn Jahre) aktuariell so ermittelt werden, dass aus den Beiträgen des Zeitabschnitts die in diesem Zeitabschnitt zu erbringenden Leistungen finanziert werden können. Innerhalb des jeweiligen Zeitabschnittes kann es so auch zum Aufbau von Kapital kommen, welches jedoch zum Ende des Zeitabschnittes rechnungsgemäß aufgebraucht ist. Natürlich kann es dennoch dazu kommen, dass das im Zeitabschnitt rechnungsmäßig auf- und abzubauende Kapital vor dem Ende des für den Abbau vorgesehenen Zeitpunkts aufgebraucht ist oder aber am Ende des Zeitabschnittes nicht mehr erforderliches Kapital noch vorhanden ist. In diesen Fällen müsste dann unter Umständen bei der Beitragshöhe im Deckungsabschnitt nachjustiert werden. Ein Eingriff in laufende Leistungen ist aus rechtlichen Gründen kaum möglich.